

— SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger. Dabei gilt:

- bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie
- ohne Wärmemenge aus SEN (ET-Nr. 49), da diese an Dritte abgegeben wird.

Die eingesetzte Sekundärenergie (negatives Vorzeichen) wird bei SUM-ET nicht berücksichtigt.

Maßnahmekategorie 4 und 5

— eingesparte Energieträgermengen

— bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativen Vorzeichen

— SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger

Dabei gilt: bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energie-Menge der eingesetzten Elektroenergie.

Die Mengen im Planjahr (Spalte 15) sind in Abhängigkeit vom eingetragenen Einführungstermin zu ermitteln.

g) Der Buchst. t wird wie folgt neu gefaßt:

Die Energieeinsparung im Planjahr auf Vordruck 1910 (Zeile 821) wird aus den Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung mit Überhang aus dem Basisjahr und den im Planjahr einzuführenden Maßnahmen ermittelt. Außer den Maßnahmen des Planjahres sind mit dem Entwurf zum Jahresvolkswirtschaftsplan somit auch die im Basisjahr eingeführten Maßnahmen mit Überhangeinsparungen einzureichen. Die Maßnahmen mit Überhangeinsparungen aus dem Basisjahr sind getrennt von den Maßnahmen des Planjahres zu nummerieren. Bei Maßnahmen mit Überhangeinsparungen ist die Energieträger- bzw. Energieeinsparung in Spalte 16 größer als in Spalte 15 und der Überhang berechnet sich aus der Differenz zwischen Spalte 16 und 15. Bei den im Planjahr einzuführenden Maßnahmen entspricht die im Planjahr wirksam werdende Energieträger- bzw. Energieeinsparung den Eintragungen in Spalte 15.

h) Als Buchst. u wird aufgenommen:

Als Energieverlustminderung in bestehenden Anlagen und Aggregaten sind die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wirksam werdenden Verminderungen der

- Energieumwandlungsverluste
- Energieanwendungsverluste
- Übertragungs- und Verteilungsverluste
- Transport- und Lagerverluste

— Verluste bei der Stoffumwandlung von Energieträgern

auszuweisen, die zu einer dauerhaften Senkung des Energieeinsatzes bezogen auf eine Erzeugnis- oder Leistungseinheit führen.

XVI. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B (S. 6) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2 Absätze 5 und 10 wird die Nahrungsgüterwirtschaft gestrichen.

2. Zu Ziff. 3 (S. 12)

2.1. Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Durch das Staatssekretariat für Berufsbildung sind den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission notwendige Veränderungen zu den für den Zeitraum des Fünfjahrplanes vorgegebenen Facharbeiterberufen mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zu übergeben. Diese Veränderungen sind bei der Einreichung der Planentwürfe für die Jahresvolkswirtschaftspläne gemäß Ziff. 4 Abs. 7 zu berücksichtigen.

2.2. Abs. 11 wird wie folgt gefaßt:

(11) Der Vordruck 2150 einschließlich der ausgewählten bereichsspezifischen Berufe für die Entwicklung des Facharbeiterbestandes ist mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben diesen Vordruck zusammengefaßt für den gesamten Verantwortungsbereich mit ihrem Planentwurf zum Fünfjahrplan an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und das Staatssekretariat für Berufsbildung zu übergeben. Die von den Räten der Bezirke ausgewählten territorial-spezifischen Berufe sind von den Betrieben und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Übergabe ihres Planentwurfes zum Fünfjahrplan an das übergeordnete Organ auf Vordruck 2150 an die Räte der Kreise und von diesen zusammengefaßt an die Räte der Bezirke einzureichen.

3. In Ziff. 4 (S. 15) wird der Abs. 7 wie folgt gefaßt:

(7) Die Angaben für die ausgewählten Berufe, insbesondere Isolierer, Rohrleitungsbauer, Schweißer und Monteure, sind als Bestandteil der Entwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen von

- den Betrieben und Einrichtungen an die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe
- den Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen (nur ausgewählte bereichsspezifische Berufe) an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane und
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an das Staatssekretariat für Be-